

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/021/2016)

Sitzung am: 25.02.2016

Beschluss zu: V0469/15

Gegenstand:

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes (Stadtfestsatzung)

Beschluss:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes (Stadtfestsatzung).

§ 6 der Satzung wird um einen Absatz 12 ergänzt:

„(12) Im Sinne des Abbaus von Zugangsbarrieren für in ihrer Mobilität beeinträchtigte Personen sind einschlägige Hindernisse und Gefahrenstellen zu vermeiden. Auf die diesbezüglich geltenden Rechtsgrundlagen wird verwiesen. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.“

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes
(Stadtfestsatzung)**

vom 25. Februar 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Satzung zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes (Stadtfestsatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Grundsätze

§ 2 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

§ 3 Betreiber/Betreiberin

§ 4 Standplätze, Standplatzvergabe

§ 5 Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte, sonstige Anlagen

§ 6 Auf und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften, sonstige Anlagen

§ 7 Verhalten an der Veranstaltungsstätte

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

§ 9 Schlussbestimmungen

Anlagenverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung von Organisation und Durchführung des Dresdner Stadtfestes.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden richtet das Dresdner Stadtfest gemäß § 2 Abs. 1 i. V. mit § 10 Abs. 2 SächsGemO als öffentliche Einrichtung aus.
- (3) Die Stadtfestbesucher/-innen haben freien Eintritt zu den Feststandorten und öffentlichen Veranstaltungen des Stadtfestes.
- (4) Auf dem Dresdner Stadtfest dürfen nach § 60 b Abs. 1 der GewO unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausgeübt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Volksfesten angeboten werden.
- (5) Die Vergabe eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

§ 2 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Anhang 1 in den Anlagen 1 bis 17 und Anhang 2 in den Anlagen 1 bis 4 bezeichneten Flächen.
- (2) Die Veranstaltungsflächen des Dresdner Stadtfestes und deren räumliche Grenzen sind im Anhang 1 in den Anlagen 1 bis 17 dargestellt.
- (3) Die zugehörigen Funktionsflächen und deren räumliche Grenzen sind im Anhang 2 in den Anlagen 1 bis 4 dargestellt.
- (4) Die in den Anhängen 1 und 2 enthaltenen Lagepläne sind durch die Landeshauptstadt Dresden in elektronischer Form in allgemein üblichen Dateiformaten verfügbar zu halten.
- (5) Die in Anhang 1, Anlagen 1 bis 17 sowie Anhang 2, Anlagen 1 bis 4 dargestellten Flächen mit Ausnahme ortsfester Werbeanlagen sowie genehmigter Sondernutzungen ortsansässiger Gewerbetreibender und der Anlieger stehen für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten zur Verfügung.
- (6) Das Dresdner Stadtfest findet in der Regel am 3. Wochenende im August von Freitag bis Sonntag statt.

§ 3 Betreiber/Betreiberin

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden kann in ihrer Eigenschaft als Veranstalterin eine Konzession zur Betreibung des Dresdner Stadtfestes an einen privaten Dienstleister/eine private Dienstleisterin vergeben, im Folgenden Betreiber/Betreiberin genannt.
- (2) Die Veranstaltung muss den Anforderungen entsprechen, die an eine öffentliche Einrichtung zu stellen sind. Soweit der Betreiber/die Betreiberin ein privater Dienstleister/eine private Dienstleisterin ist, so ist er/sie an die daraus folgenden Vorgaben und Weisungen der Landeshauptstadt Dresden gebunden.

§ 4 Standplätze, Standplatzvergabe

- (1) Der Betreiber/die Betreiberin trifft die Auswahl zwischen den Bewerbern/ den Bewerberinnen nach den von der Stadt bestätigten Auswahlregularien und vergibt die Standplätze. Er/sie ist befugt, die Veranstaltung auf verschiedene Anbieter- bzw. Ausstellerguppen zu beschränken, sofern dies für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist sowie dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund un-mittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden. Die Landeshauptstadt Dresden behält sich ein Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Standplatzvergaben vor, so-wweit der Betreiber/die Betreiberin ein privater Dienstleister/eine private Dienstleisterin ist.
- (2) Standplätze können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes vergeben wer-den, ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes be-steht nicht.
- (3) Der vergebene Standplatz darf von der Standplatzbetreiberin/dem Standplatzbetreiber nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur im Rahmen der zugelassenen Anbietergruppe benutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist, auch vorü-bergehend, nicht gestattet.

§ 5 Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte, sonstige Anlagen

- (1) Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte hat dem Charakter der Veranstaltung zu entsprechen.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und sonstige Anlagen sind standfest ohne Beschä-digungen der Veranstaltungsfläche sowie der darauf befindlichen Einrichtungen aufzustel-len. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, öffentlichen Beleuch-tungsanlagen, Energie-, Fernsprech-, Verkehrs- bzw. Verkehrsleit- oder ähnlichen Einrich-tungen befestigt werden. Zu Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften und sonstigen Anla-gen im Sinne dieser Satzung zählen auch die ihnen zuzuordnenden Nebeneinrichtungen mit dem Zweck der Sicherstellung des Veranstaltungsbetriebes.

§ 6 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften, sonstigen Anlagen

- (1) Die Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten beginnt mit der Übergabe der Veranstaltungsflächen sowie der zugehörigen Funktionsflächen vor dem Einmessen der Standplätze und endet mit der Rückgabe der gereinigten Flächen nach erfolgtem Abbau, die Veranstaltungszeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Betreiberin/der Betreiber ist berechtigt, mit dem Aufbau der Veranstaltung am Montag in der Woche vor der Durchführung des Stadtfestes zu beginnen. Vor Inanspruchnahme der Flächen hat der Betreiber/die Betreiberin gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden der Landeshauptstadt Dresden eine Begehung der Veranstaltungsflächen durchzuführen, deren Ergebnis zu protokollieren ist.
- (3) Der Abbau hat ab Sonntag nach dem Veranstaltungsende rechtzeitig bis zum Ablauf des darauffolgenden Mittwoches zu erfolgen. Vor Rückgabe der Flächen hat der Betreiber/die Betreiberin gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden der Landeshauptstadt Dresden eine Begehung der Veranstaltungsflächen durchzuführen, deren Ergebnis zu protokollieren ist.
- (4) Bis zum Beginn der Abnahme der Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und sonstigen Anlagen müssen deren Aufstellung und Einrichtung sowie alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Die gemäß den Durchführungsbestimmungen der Standplatzvergabe beizubringenden Unterlagen sind spätestens zur Abnahme durch die Standinhaber/-innen vollständig vorzulegen. Die Durchführungsbestimmungen der Standplatzvergabe sind verbindlicher Bestandteil derselben.
- (5) Durch den/die Standinhaber/-in oder dessen/deren Beauftragte ist die persönliche Anwesenheit zum Zeitpunkt der Abnahme der Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und sonstigen Anlagen sowie der Rückgabe des Standplatzes sicherzustellen. Der Zeitpunkt der Abnahme der Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und sonstigen Anlagen und der Rückgabe des Standplatzes wird durch die Betreiberin/den Betreiber mit der Standplatzvergabe bekannt gegeben.
- (6) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften und sonstigen Anlagen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich aus den Veranstaltungsbereichen zu entfernen. Während der Öffnungszeit dürfen sich auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge auf den Veranstaltungsflächen befinden. Auch während der Auf- und Abbauzeiten ist das Befahren der Veranstaltungsflächen sowie der zugehörigen Funktionsflächen nur mit einer deutlich sichtbar angebrachten Genehmigungskarte der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters zulässig.
- (7) Während der Veranstaltung ist ein Auf- und/oder Abbau der Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und sonstigen Anlagen ohne Zustimmung des Betreibers/der Betreiberin unzulässig.
- (8) In Gängen, Zuwegungen sowie hinter den Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften und sonstigen Anlagen ist eine Lagerung von Gegenständen nicht statthaft.

- (9) Elektroanschlüsse werden auf Antrag unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des verfügbaren Versorgungsnetzes vergeben. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäften und sonstigen Anlagen sowie den Zuleitungen ist der/die Anschlussnehmer/-in verantwortlich.
- (10) Das Betreiben von Gasheizungen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist auf den Veranstaltungsflächen genehmigungsbedürftig.
- (11) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nicht zulässig; Produktwerbung für angebotene Produkte und Eigenwerbung sind hiervon ausgenommen.
- (12) Im Sinne des Abbaus von Zugangsbarrieren für in Ihrer Mobilität beeinträchtigte Personen, sind einschlägige Hindernisse und Gefahrenstellen zu vermeiden. Auf die diesbezüglich geltenden Rechtsgrundlagen wird verwiesen, Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

§ 7 Verhalten an der Veranstaltungsstätte

- (1) Der/die Standplatzinhaber/-in und deren Beauftragte haben die Durchführungsbestimmungen der Standplatzvergabe verbindlich einzuhalten.
- (2) Jeder/jede Standplatzinhaber/-in hat sein/ihr Verhalten sowie das Verhalten der für ihn/sie tätigen Personen an der Veranstaltungsstätte und den Zustand seiner bzw. ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist während der Veranstaltung insbesondere unzulässig:
 - a) ohne Genehmigung bzw. Erlaubnis der Betreiberin/des Betreibers Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten oder zu versteigern,
 - b) Waren außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten zu verkaufen,
 - c) lebende Tiere ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden zu Tötungs- oder Verkaufszwecken auf die Veranstaltungsfläche zu verbringen,
 - d) Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze abzustellen sowie die Veranstaltungsfläche zu verunreinigen,
 - e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation einfließen zu lassen,
 - f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfallbehälter zu verbringen,
 - g) zu betteln oder zu hausieren,

h) ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden öffentlich Tonwiedergabegeräte im Veranstaltungsbereich zu betreiben.

- (4) Den Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden ist zur Prüfung von Ordnung und Sicherheit jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen bzw. Fahrgeschäften zu gestatten.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber/der Betreiberin für die Veranstaltungs- und Funktionsflächen gemäß § 2 Abs. 2 und 3. Sie beginnt mit dem Aufbau gemäß § 6 Abs. 2 und endet mit dem Abschluss des Abbaues (Nutzungsende) gemäß § 6 Abs. 3.
- (2) Der private Betreiber/die private Betreiberin haftet gegenüber der Landeshauptstadt Dresden für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Geschäften sowie sonstigen Tätigkeiten im Sinne von § 1 auf dem Dresdner Stadtfest entstehen. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist der Betreiber/die Betreiberin verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Werden durch die Nutzung Veranstaltungs- und/oder Funktionsflächen, insbesondere öffentliche Straßenanlagen, beschädigt, so hat der Betreiber/die Betreiberin die betroffenen Flächen ordnungsgemäß entsprechend den geltenden Regeln der Technik sowie nach den Vorgaben der Landeshauptstadt Dresden wiederherzustellen und die endgültige Wiederherstellung schriftlich anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen.
- (4) Mit der Standplatzvergabe durch den Betreiber/die Betreiberin übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäftseinrichtungen und sonstiger Gegenstände des Betreibers/der Betreiberin bzw. von ihm/ihr Beauftragter. Es ist Sache des Betreibers/der Betreiberin, sich angemessen zu versichern. Dies gilt für Standplatzinhaber/-innen entsprechend.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (6) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (7) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung des Dresdner Stadtfestes (Stadtfestsatzung) vom 23. Juni 2011, zuletzt geändert am 23. Februar 2012, außer Kraft.

Dresden, - 3. MRZ. 2016



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, - 3. MRZ. 2016



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister